



1. Geltung der Bedingungen

1.1 Die Leistungen des Lagerhalters werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen erbracht. Diese gelten auch für künftige Lagerungen.

1.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

2. Leistungen des Lagerhalters

2.1 Der Lagerhalter hat seine Pflichten mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters zu erfüllen.

2.2 Der Lagerhalter erbringt grundsätzlich folgende Leistungen:

2.2.1 Bei Einlagerung wird ein Verzeichnis der eingelagerten Güter erstellt. Auf die Erstellung des Lagerverzeichnisses kann verzichtet werden, wenn die eingelagerten Güter unmittelbar an der Verladestelle in einen Container / eine Lagerbox eingelagert und darin verschlossen oder die eingelagerten Güter fortlaufend nummeriert werden.

2.2.2 Dem Einlagerer wird eine Ausfertigung des Lagervertrages und des Lagerverzeichnisses ausgehändigt oder zugesandt.

2.2.3 Die Lagerung erfolgt in geeigneten betriebseigenen oder fremden Lagerräumen. Den Lagerräumen stehen zur Einlagerung geeignete Möbelwagen und Container gleich.

2.2.4 Der Lagerhalter nimmt zusätzliche Arbeiten, die über die geeigneten Schutzmaßnahmen gegen Verlust, Verderb oder Beschädigung des Lagergutes hinausgehen, zur Erhaltung oder Bewahrung des Lagergutes oder seiner Verpackung nur vor, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

3. Besondere Güter –Hinweispflicht des Einlagerers

3.1 Der Einlagerer ist verpflichtet, den Lagerhalter besonders darauf hinzuweisen, wenn nachfolgende Güter Gegenstand des Lagervertrages werden sollen.

3.1.1 feuer- oder explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende oder übelriechende oder überhaupt solche Güter, welche Nachteile für das Lager und/oder für andere Lagergüter und/oder Personen befürchten lassen;

3.1.2 Güter, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind;

3.1.3 Güter, die geeignet sind, Ungeziefer anzulocken;

3.1.4 Gegenstände von außergewöhnlichem Wert, wie z. B. Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere jeder Art, Dokumente, Urkunden, Datenträger, Kunstgegenstände, echte Teppiche, Antiquitäten, Sammlerstücke;

3.1.5 lebende Tiere und Pflanzen.

3.2 Der Lagerhalter ist berechtigt, die Lagerung vorstehender Güter abzulehnen.

3.3 Für o.a. Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz.

4. Lagerverzeichnis

4.1 Der Einlagerer ist verpflichtet, das Lagerverzeichnis hinsichtlich der eingelagerten Güter auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Mit Annahme der Lagerliste erkennt der Einlagerer Richtigkeit und Vollständigkeit des Lagerverzeichnisses an.

4.2 Der Lagerhalter ist berechtigt, das Lagergut gegen Vorlage des Lagervertrages mit Verzeichnis oder einem auf dem Lagervertrag enthaltenen entsprechenden Vermerk auszuhändigen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt oder infolge Fahrlässigkeit unbekannt, daß der Vorleger des Lagervertrages zur Entgegennahme des Lagergutes nicht befugt ist. Der Lagerhalter ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der den Lagervertrag vorlegt. Insbesondere Ehegatten und Familienangehörige sind empfangsberechtigt, es sei denn, der Einlagerer teilt schriftlich mit, daß nur an ihn persönlich auszuliefern ist.

4.3 Der Einlagerer ist verpflichtet, bei Auslieferung des Lagergutes den Lagervertrag mit Verzeichnis zurückzugeben. Einwendungen sind bei Annahme, jedoch unter Berücksichtigung von Ziffer 14.1, direkt zu erheben.

5. Durchführung der Lagerung

5.1 Der Einlagerer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Lagerhalter die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muß er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraums und die Unterbringung unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt ist.

5.2 Der Einlagerer ist berechtigt, während der Geschäftsstunden des Lagerhalters in seiner Begleitung das Lager zu betreten, wenn der Besuch vorher vereinbart ist und der Lagervertrag mit Lagerverzeichnis vorgelegt wird. Die Besichtigung kann kostenpflichtig sein.

5.3 Der Einlagerer ist verpflichtet, etwaige Anschriftenänderungen dem Lagerhalter unverzüglich mitzuteilen. Er kann sich nicht auf den fehlenden Zugang von Mitteilungen berufen, die der Lagerhalter an die letzte bekannte Anschrift

gesandt hat. Elektronische Postfächer (Email) sind der Anschrift gleichgestellt.

5a. Vermietung gestellten Lagerraumes oder gestellter Lagerfläche

5a.1 Vereinbaren Lagerhalter und Einlagerer lediglich die Gestaltung von Lagerraum / Lagerfläche, ist der Lagerhalter frei von jeder Haftung für das Lagergut.

5a.2 Der Lagerhalter übergibt den Lagerraum / die Lagerfläche sauber und in funktionsfähigem Zustand. Vorschäden sind schriftlich festzuhalten.

5a.3 Nach Ablauf der Mietdauer übergibt der Einlagerer den Lagerraum / die Lagerfläche gereinigt und funktionsfähig an den Lagerhalter.

5a.4 Übergibt der Einlagerer den Lagerraum / die Lagerfläche unsauber oder beschädigt zurück, ersetzt er alle die dem Lagerhalter entstehenden Kosten, den Lagerraum / die Lagerfläche wieder in den Zustand wie vor der Vermietung zu setzen.

6. Lagergeld

6.1 Der Lagerhalter stellt dem Einlagerer zu Beginn der Einlagerung eine Rechnung über das fällige Lagergeld einschließlich der Vergütung für Nebenleistungen, Versicherungsprämien und aller Kosten für die Einlagerung.

6.2 Der Einlagerer, der kein Verbraucher im Sinne des § 414 Abs. 4 HGB ist, ist verpflichtet, das vereinbarte monatliche Lagergeld im voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats an den Lagerhalter zu zahlen.

6.3 Das Lagergeld für die Folgemonate ist auch ohne besondere Rechnungsstellung zum jeweiligen Monatsbeginn fällig; der angebrochene Monat ist vollständig zu begleichen.

6.4 Bare Auslagen sind dem Lagerhalter sofort auf Anforderung zu erstatten.

6.5 Die Kosten der Einlagerung, der Lagerbesuche, Teilein- und auslagerungen und der späteren Auslagerung werden nach den ortsüblichen Preisen besonders berechnet, sofern keine sonstige Vereinbarung getroffen wurde.

7. Aufrechnung, Abtretung, Pfandrecht Dritter

7.1 Der Anspruch des Lagerhalters auf Zahlung des Lagergeldes kann nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen des Einlagerers aufgerechnet werden.

7.2 Der Einlagerer ist unbeschadet seiner Pflichten aus dem Lagervertrag befugt zur Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Lagervertrag. Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Lagervertrag ist gegenüber dem Lagerhalter nur verbindlich, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden ist. In solchen Fällen ist dem Lagerhalter gegenüber derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet worden sind, nur gegen Vorlage des Lagervertrages mit Lagerverzeichnis zur Verfügung über das Lagergut berechtigt. Ziffer 4.2 gilt sinngemäß.

7.3 Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Lagergut betreffenden Schriftstücken und die Befugnis des Unterzeichners zu prüfen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt oder infolge Fahrlässigkeit unbekannt, daß die Unterschriften unecht sind oder die Befugnis des Unterzeichners nicht vorliegt.

7.4 Der Lagerhalter ist berechtigt, das Lagergut zurückzuhalten, bis der Einlagerer alle Rechnungen beglichen hat.

7.5 Die Auslagerung und Beförderung des Lagergutes zu einer vom Einlagerer angegebenen Anschrift, gilt mit dem Lagervertrag als vereinbart. Die Preise entsprechen den Rechnungspreisen der Beförderung für die Einlagerung.

8. Pfandrecht des Lagerhalters

8.1 Macht der Lagerhalter von seinem Recht zum Pfandverkauf der in seinen Besitz gelangten Gegenstände Gebrauch, so genügt für die Pfandversteigerungsandrohung und die Mitteilung des Versteigerungstermines die Absendung einer Benachrichtigung an die letzte dem Lagerhalter bekannte Anschrift des Einlagerers. Die Pfandversteigerung darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach ihrer Androhung erfolgen.

8.2 Einlagerer und Lagerhalter vereinbaren den freien Pfandverkauf nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten Mietrückstand. Nach Abzug aller Kosten erstattet der Lagerhalter dem Einlagerer den Überschuß.

8.3 Der Lagerhalter weist nach, daß er das Pfandgut angeboten hat. Ist das Pfandgut unverkäuflich, erklärt der Einlagerer die Kostenübernahme für die geordnete Entsorgung nach geltenden Vorschriften ebenso wie für die Kosten des Lagerhalters nach den Preisen des Einlagerungsangebotes.

9. Dauer und Kündigung des Lagervertrages

9.1 Hat der Einlagerer im Lagervertrag keinen Tag oder Monat für die Auslagerung vereinbart, gilt die Dauer von einem Monat stillschweigend als vereinbart

9.2 Die Kündigung des Lagervertrages erfolgt schriftlich mit einer Frist von einem Monat.

9.3 Der Lagervertrag gilt ebenfalls als gekündigt, wenn der Einlagerer mit der Miete von einem Monat im Rückstand steht. Begleitet der Einlagerer auf schriftliche Mahnung des Lagerhalters die Miete nicht binnen Monatsfrist, gilt der Lagervertrag als gekündigt.



10. Haftung des Lagerhalters

10.1 Güterschäden

10.1.1 Der Lagerhalter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Dies gilt auch dann, wenn der Lagerhalter gemäß § 472 Abs. 2 HGB das Gut bei einem Dritten einlagert.

Wer berechtigt ist, Schadenersatz wegen Verlustes zu fordern, kann das Gut als verlorengegangen behandeln, wenn es nicht binnen 30 Tage nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist durch den Lagerhalter abgeliefert worden ist.

10.1.2 Hat der Lagerhalter für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Lagerung zu ersetzen.

10.1.3 Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Lagerung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Es wird vermutet, daß die zur Schadensminderung und Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem nach Satz 1 zu ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen.

10.1.4 Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis, sonst nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit. Ist das Gut unmittelbar vor der Übernahme zur Lagerung verkauft worden, so wird vermutet, daß der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesene Kaufpreis abzüglich darin enthaltender Beförderungskosten der Marktpreis ist.

10.2 Andere als Güterschäden

Der Lagerhalter ersetzt Vermögensschäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eintreten. Vermögensschäden infolge Falschlieferung oder verspäteter Auslieferung, Vermögensschäden infolge falscher Beratung sowie sonstige Vermögensschäden, sofern ihm am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

11. Ausschluß der Haftung

11.1 Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden, entstanden

11.1.1 infolge höherer Gewalt;

11.1.2 durch Verschulden des Einlagerers oder dessen Weisungsberechtigten;

11.1.3 durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie Verfügungen von hoher Hand, insbesondere durch Beschlagnahme;

11.1.4 durch Kernenergie;

11.1.5 an radioaktiven Stoffen oder an Sachen, die durch radioaktive Stoffe verursacht worden sind.

11.1.6 Der Lagerhalter kann sich auf die vorstehenden Haftungsausschlüsse nicht berufen, sofern ihm am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

11.2 Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden, entstanden

11.2.1 durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle, Fette sowie Tiere;

11.2.2 infolge der natürlichen oder mangelhaften Beschaffenheit des Lagergutes, wie z.B. Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Oxydation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen.

11.3 Der Lagerhalter haftet nicht für

11.3.1 Verluste oder Beschädigungen des in Behältern aller Art befindlichen Lagergutes, sofern es der Lagerhalter nicht ein- oder ausgepackt hat, es sei denn, der Einlagerer weist nach, daß der Schaden durch Behandlung des Lagerhalters eingetreten ist;

11.3.2 Schäden an bzw. Verluste von Gegenständen von außergewöhnlichem Wert, wie z.B. Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere jeder Art, Dokumente, Urkunden, Datenträger, Kunstgegenstände, echte Teppiche, Antiquitäten, Sammlerstücke, es sei denn, die Sachen sind vom Einlagerer in der Lagerliste als wertvoll gekennzeichnet;

11.3.3 Funktionsschäden an Rundfunk-, Fernseh-, Computer- oder ähnlich empfindlichen Geräten;

11.3.4 Schäden an lebenden Pflanzen oder lebenden Tieren.

12. Haftungsbeschränkungen

12.1 Güterschäden

12.1.1 Der Einlagerer hat den Wert des Lagergutes bei Abschluß des Lagervertrages anzugeben. Die Angabe des Wertes bestätigt der Lagerhalter dem Einlagerer im Lagervertrag.

12.1.2 Liegt keine Wertangabe vor, beträgt die Entschädigung für Verlust oder Beschädigung höchstens EUR 620 je Kubikmeter, bezogen auf das Volumen des beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenstandes.

Gibt der Einlagerer einen höheren Wert an und wird dieser vertragsgemäß vom La-

gerhalter des Einlagerers bestätigt, so haftet der Lagerhalter in Höhe des angegebenen Wertes, höchstens jedoch gemäß Ziffer 10.1.2.

12.2 Der Lagerhalter ist berechtigt, die Entschädigung in Geld zu leisten.

12.3 Der Lagerhalter kann sich nicht auf die vorstehenden Haftungsbeschränkungen berufen, sofern ihm am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

13. Haftung für Dritte

13. Der Lagerhalter haftet für seine Bediensteten und für andere Personen, deren er sich bei der Ausführung der von ihm übernommenen Leistungen bedient.

14. Erlöschen der Ansprüche

14.1 Der Einlagerer muß folgende Rügefristen beachten:

14.1.1 offensichtliche Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Lagergutes sind am Tage der Ablieferung / Abholung schriftlich zu rügen.

14.1.2 nicht offensichtliche Schäden sind binnen 14 Tagen nach Annahme des Lagergutes dem Lagerhalter schriftlich anzuzeigen, wobei der Ersatzberechtigte beweisen muß, daß diese Schäden während der dem Lagerhalter obliegenden Lagerung oder Behandlung des Lagergutes entstanden sind.

14.1.3 andere als Güterschäden gemäß Ziffer 10.2 sind innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Ablieferung, schriftlich geltend zu machen.

14.2 Mit der Versäumung der Rügefrist nach Ziffer 14.1 erlöschen alle Ansprüche gegen den Lagerhalter, es sei denn, daß längere Rügefristen vereinbart wurden.

14.3 Der Lagerhalter ist verpflichtet, den Empfänger spätestens bei der Ablieferung des Gutes auf die Rechtsfolgen der Annahme des Gutes, auf die Rügepflicht sowie die Schriftform und Frist der Rüge hinzuweisen. Unterläßt er diesen Hinweis, so kann er sich nicht auf Ziff. 14.2 berufen.

15. Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse finden Anwendung auf alle Erstatzansprüche, ungeachtet des Rechtsgrundes der Haftung.

16. Verjährung der Ansprüche

16.1 Schadenersatzansprüche, ungeachtet des Rechtsgrundes der Haftung, verjähren in einem Jahr.

16.2 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Lagergüter, bei gänzlichem Verlust 3 Monate nach Geltendmachung des Herausgabeanspruchs durch den Berechtigten bzw. nach Anzeige durch den Lagerhalter. Hat der Einlagerer oder seine Beauftragten bereits vorher von einem Schaden Kenntnis erlangt, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt dieser Kenntnis. Wird das Lagergut in Teilen ausgeliefert, so läuft die Verjährung für jede Teilpartie gesondert.

16.3 Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen den Lagerhalter wird, abgesehen von den allgemeinen gesetzlichen Hemmungsgründen, auch dadurch gegenüber dem Lagerhalter gehemmt, daß der Anspruch schriftlich geltend gemacht wird. Lehnt der Lagerhalter den Anspruch ab, so läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Lagerhalter dies demjenigen, der den Anspruch geltend gemacht hat, schriftlich mitteilt, spätestens jedoch, wenn seit Geltendmachung des Anspruchs 12 Monate vergangen sind.

16.4 Die Verjährung anderer Ansprüche aus dem Vertrag regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

16.5 Die Verjährung der Ansprüche hindert den Lagerhalter nicht, seine Befriedigung aus den seinem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht unterliegenden Gegenständen zu suchen.

17. Gerichtsstand

17.1 Bei Streitigkeiten mit Vollkaufleuten aufgrund dieses Lagervertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Lagervertrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Einlagerer beauftragte Niederlassung des Lagerhalters befindet, ausschließlich zuständig.

17.2 Für Streitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit gemäß Ziffer 17.1 nur für den Fall, daß der Einlagerer nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

18. Beförderungsgeschäft

18.1 Liegt die Verbindung eines Beförderungsgeschäfts mit der Lagerung vor, so sind auf das Beförderungsgeschäft, unbeschadet der Normen dieses Lagervertrages, die jeweils für den Transport geltenden Beförderungsbedingungen anzuwenden.

19. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Soweit einzelne Vertragsbedingungen ungültig sein sollten, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.